



## Informationen zur stufenweisen Wiedereingliederung für die Versicherten

# G0832

Sehr geehrte Versicherte / Sehr geehrter Versicherter,

die Ihnen bewilligte Leistung zur medizinischen Rehabilitation verfolgt das Ziel, Sie möglichst schnell wieder in das Erwerbsleben einzugliedern. Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse sind die Ärzte der Rehabilitationseinrichtung zu dem Ergebnis gelangt, dass Sie bestehende Beschäftigung nicht sofort nach Beendigung der Rehabilitation wieder voll ausüben können. Um die volle Erwerbsfähigkeit zu erreichen, wird für Sie im unmittelbaren Anschluss an die von Ihnen zurzeit durchgeführte Leistung zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess als zweckmäßig angesehen.

Da die Teilnahme an einer stufenweisen Wiedereingliederung freiwillig und nur nach Abstimmung mit Ihrem behandelnden Arzt und Zustimmung Ihres Arbeitgebers möglich ist, möchten wir Sie nachfolgend mit einigen Informationen vertraut machen und Sie bitten, die Ärzte und Sozialdienste der Rehabilitationseinrichtung sowie Ihren Rentenversicherungsträger bei der erforderlichen Kontaktaufnahme mit Ihrem behandelnden Arzt beziehungsweise Betriebsarzt und Ihrem Arbeitgeber durch Ihre Mithilfe zu unterstützen.

Die Informationen richten sich selbstverständlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

### Was ist eine stufenweise Wiedereingliederung?

Die stufenweise Wiedereingliederung ist eine Maßnahme, arbeitsunfähige Beschäftigte nach länger andauernder Krankheit schrittweise an die volle Arbeitsbelastung heranzuführen. Zu diesem Zweck wird, sofern auch Sie eine stufenweise Wiedereingliederung wünschen, von den Ärzten der Rehabilitationseinrichtung in Abstimmung mit Ihnen, Ihrem behandelnden Arzt und gegebenenfalls Betriebsarzt sowie Ihrem Arbeitgeber ein Stufenplan (Formular G0834) über Ihre berufliche Belastung aufgestellt.

### Ablauf der stufenweisen Wiedereingliederung

Sofern alle Beteiligten dem Stufenplan zugestimmt haben, ist die stufenweise Wiedereingliederung zu dem im Stufenplan vorgesehenen Termin aufzunehmen.

Der Verlauf der stufenweisen Wiedereingliederung wird von Ihrem behandelnden Arzt medizinisch überprüft und gegebenenfalls Ihren individuellen gesundheitlichen Erfordernissen angepasst.

Sollte sich der Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung verschieben, muss ein neuer Stufenplan erstellt und übersandt werden und vor Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung mit Ihrem Rentenversicherungsträger geklärt werden, ob dieser der Verschiebung zustimmt.

Über eine eventuelle Verlängerung über den ursprünglich festgelegten Zeitpunkt hinaus entscheidet Ihr Rentenversicherungsträger nach Eingang des geänderten Stufenplanes.

Wird die Arbeitsunfähigkeit bereits vor Ablauf des im Stufenplan vorgesehenen Zeitrahmens für beendet erklärt, gilt die stufenweise Wiedereingliederung von diesem Zeitpunkt an als abgeschlossen.

### Unterbrechung der stufenweisen Wiedereingliederung

Die stufenweise Wiedereingliederung kann aus gesundheitlichen und betrieblichen Gründen bis zu längstens 7 Tage unterbrochen werden. Voraussetzung ist, dass an dem vorgesehenen Stufenplan festgehalten wird.

Bei einer länger als 7 Tage andauernden Unterbrechung gilt die stufenweise Wiedereingliederung vom ersten Tag der Unterbrechung an als abgebrochen.

### Erholungsurlaub vor und während der stufenweisen Wiedereingliederung

Da vor und während der stufenweisen Wiedereingliederung eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit bestehen muss, ist ein Erholungsurlaub in dieser Zeit nicht möglich.



### **Abbruch der stufenweisen Wiedereingliederung**

Die stufenweise Wiedereingliederung kann von Ihnen, Ihrem behandelnden Arzt, Ihrem Arbeitgeber, aber auch von Ihrem Rentenversicherungsträger abgebrochen werden, wenn eine Änderung in den zum Beispiel gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten ist, die eine Fortführung der stufenweisen Wiedereingliederung nicht zulassen.

Wir bitten Sie, uns jede Änderung in den Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen.

### **Stufenweise Wiedereingliederung und Entgeltfortzahlung**

Während der erforderlichen stufenweisen Wiedereingliederung sind Sie weiterhin arbeitsunfähig.

Da Sie im Wiedereingliederungsverfahren nicht die volle Arbeitsleistung erbringen können, gelten im Hinblick auf den Entgeltfortzahlungsanspruch dieselben Regeln wie bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit.

Innerhalb der Entgeltfortzahlungsphase erhalten Sie Ihr Arbeitsentgelt weiter. Nach Ende der gesetzlichen oder tariflichen Entgeltfortzahlung kann der Arbeitgeber für den Zeitraum der Wiedereingliederung entsprechend der Arbeitsleistung das Arbeitsentgelt auf freiwilliger Basis zahlen.

### **Stufenweise Wiedereingliederung und Übergangsgeld**

Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger ein Übergangsgeld, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

Ein Anspruch auf Krankengeld ruht, soweit und solange Sie Übergangsgeld beziehen.

Voraussetzung für die Weiterzahlung des Übergangsgeldes ist aber, dass während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld bestanden hat. Erhalten Sie bis zum Abschluss der medizinischen Leistung bereits Übergangsgeld, wird auf die Berechnungsgrundlage und auf den Bemessungszeitraum der bisherigen Leistung zurückgegriffen. Das Übergangsgeld wird **nahtlos** - auch für die Zeit nach dem Ende der Leistung - bis zum Beginn und für die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung gezahlt. Das Übergangsgeld für den Zeitraum zwischen dem Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation und dem Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung wird nach dessen Antritt, nach Eingang der Beginnmitteilung (Formular G0840) beim Rentenversicherungsträger rückwirkend ausgezahlt. Die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils nach Eingang der Folgebescheinigung oder Abschlussbescheinigung (Formular G0842).

Wird während der stufenweisen Wiedereingliederung (für die geleistete Arbeit) Arbeitsentgelt bezogen, ist das weitergezahlte Nettoarbeitsentgelt auf das zeitgleich zu zahlende Übergangsgeld anzurechnen.

Der Anspruch auf Übergangsgeld endet mit der Aufnahme der vollen Erwerbstätigkeit oder vorzeitig mit dem Abbruch der Wiedereingliederung.

Erklärt Ihr Arbeitgeber, dass eine Beschäftigung entsprechend des von der Rehabilitationseinrichtung festgelegten Stufenplans nicht möglich ist, so gilt der Versuch der stufenweisen Wiedereingliederung als beendet. Bei weiter bestehender Arbeitsunfähigkeit wenden Sie sich bitte zwecks Zahlung eines Krankengeldes an Ihre Krankenkasse.

### **Was müssen Sie nach der Entlassung aus der Leistung zur medizinischen Rehabilitation veranlassen?**

Hat die Rehabilitationseinrichtung mit Ihnen die Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung abgesprochen und den Stufenplan erstellt, erhalten Sie von der Rehabilitationseinrichtung - neben diesem Informationsblatt - folgende Unterlagen:

- eine Kopie der Checkliste (Formular G0833)
- eine Kopie des Stufenplans (Formular G0834)
- ein Informationsblatt zur stufenweisen Wiedereingliederung für Arbeitgeber (Formular G0838)
- eine Beginnmitteilung über die stufenweise Wiedereingliederung (Formular G0840)

### **Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen die Unterlagen vollständig ausgehändigt werden.**

Gemäß § 5 Absatz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz besteht für Sie die Verpflichtung, Ihrem Arbeitgeber das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit zu Beginn und auch während der stufenweisen Wiedereingliederung in regelmäßigen Abständen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.



Nehmen Sie nach der Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung daher Kontakt mit Ihrem behandelnden Arzt auf, damit dieser die weiter bestehende Arbeitsunfähigkeit bestätigt.

- Bitte lassen Sie zudem mit Beginn Ihrer stufenweisen Wiedereingliederung auf dem Formular G0840 - **Beginnmitteilung** die weiter vorliegende Arbeitsunfähigkeit durch Ihren behandelnden Arzt bescheinigen.

Anschließend legen Sie die Beginnmitteilung gemeinsam mit dem Formular G0838 - **Informationen für den Arbeitgeber** Ihrem Arbeitgeber vor.

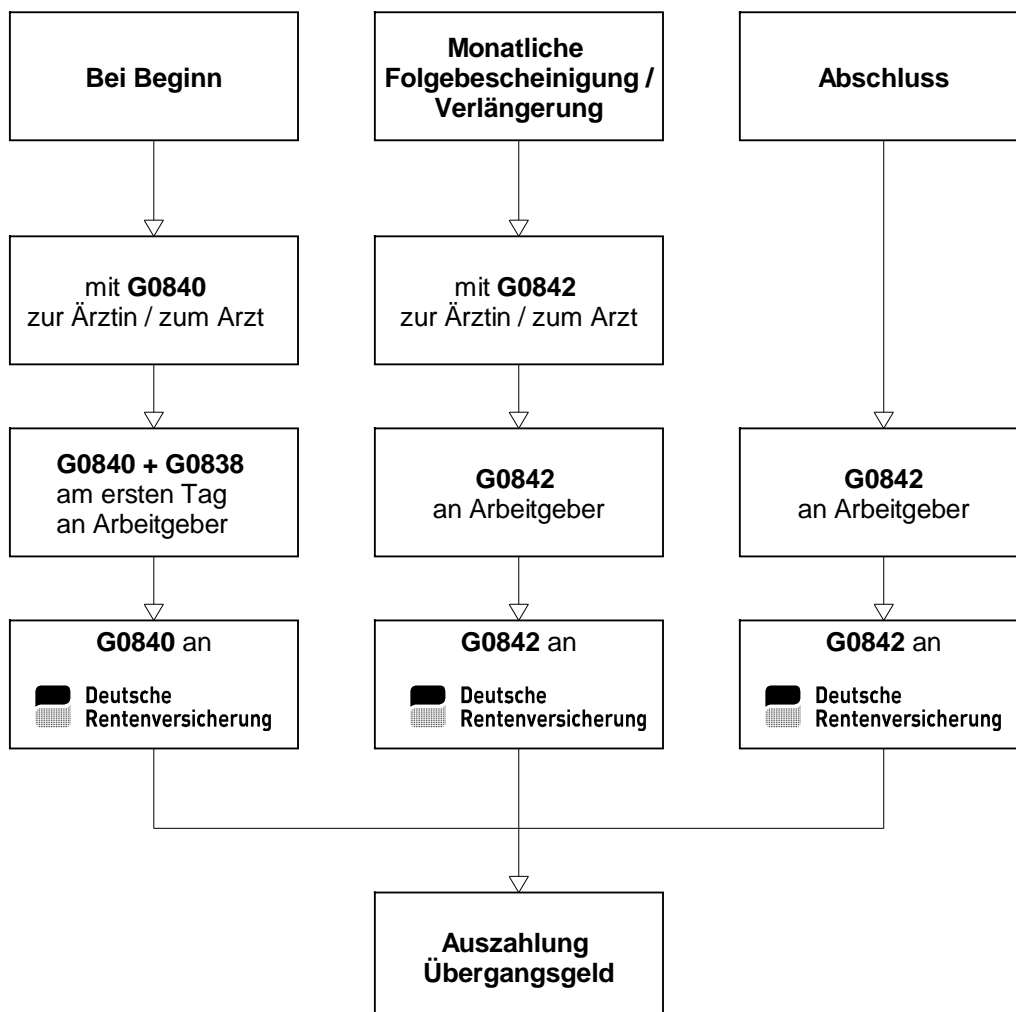
- Ihr Arbeitgeber muss auf der Beginnmitteilung den tatsächlichen Beginn Ihrer stufenweisen Wiedereingliederung bestätigen.

Anschließend senden Sie die vollständig ausgefüllte Beginnmitteilung bitte unverzüglich Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger zu.

**Vom rechtzeitigen Eingang der Beginnmitteilung beim Rentenversicherungsträger ist die Zahlung des Übergangsgeldes abhängig.** Dies gilt ebenso für die vollständig ausgefüllte Folgebescheinigung oder Abschlussbescheinigung (Formular G0842), die wir Ihnen zur Weiterzahlung des Übergangsgeldes zu gegebener Zeit übersenden.

Reichen Sie diese Bescheinigungen bitte während Ihrer stufenweisen Wiedereingliederung monatlich im Nachhinein sowie bei Beendigung Ihrer stufenweisen Wiedereingliederung vollständig ausgefüllt bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger ein.

### Ablaufdiagramm der stufenweisen Wiedereingliederung



Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Deutsche Rentenversicherung



